

Verband HFW.CH

Verein der eidgenössisch anerkannten Höheren Fachschulen für Wirtschaft
(Bildungsgang Betriebswirtschaft HF)

Statuten

Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Verband der Höheren Fachschulen für Wirtschaft“ (Verband HFW.CH) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) auf unbeschränkte Zeit.

Der Sitz befindet sich am Ort der gewählten Geschäftsführung. Als Stichtatum gilt der 1.1. des Jahres.

Zweck

Art. 2

Der Verband HFW.CH fördert die Entwicklung der eidgenössisch anerkannten Höheren Fachschulen für Wirtschaft, Bildungsgang Betriebswirtschaft HF. Dies beinhaltet insbesondere:

1. Informationsaustausch und Meinungsbildung

- Austauschplattform für Informationen und Innovationen
- Kontaktpflege mit anderen Organisationen der höheren Berufsbildung
- Bildung von Kommissionen, Projektgruppen, Ressorts und Beiräten

2. Rahmenlehrplan / Bildungsplan

- Wissensmanagement in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA)

3. Kommunikation und Mitarbeit in Gremien

- Mitgliedschaft im Verein der Teilkonferenz HF Wirtschaft
- Interessenvertretung gegenüber dem SBFJ und weiteren Partnern der Berufsbildung
- Einsitznahme und Mitarbeit in bildungspolitischen Kommissionen

4. Förderung gemeinsamer Anliegen

- Förderung der Mobilität durch gegenseitige Anrechenbarkeit
- Durchlässigkeit gegenüber den Fachhochschulen und innerhalb Tertiär B
- Öffentlichkeitsarbeit, Lobbying

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Verbands HFW.CH sind eidgenössisch anerkannte Höhere Fachschulen, die einen Bildungsgang Betriebswirtschaft HF (gemäss dem Rahmenlehrplan Betriebswirtschaft HF) betreiben.

Schulen, welche sich im eidgenössischen Anerkennungsverfahren befinden, können durch die Mitgliederversammlung des Verbands HFW.CH aufgenommen werden.

Aufnahme neuer Mitglieder

Art. 4

Ein Aufnahmegesuch wird an die Geschäftsführung gestellt. Sie informiert über die Aufnahmebedingungen und leitet gegebenenfalls das Aufnahmeverfahren ein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag der GL mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Schulen, die erstmals im ersten Anerkennungsverfahren sind, können auf Antrag der GL mit Beobachter-Status an den MV teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch schriftliche Austrittserklärung mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Geschäftsjahrs oder durch Ausschluss.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft werden gegenüber dem Verband HFW.CH alle Verpflichtungen sofort fällig und sämtliche Rechte hinfällig.

Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Geschäftsleitung (GL)
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle (KS)

Mitgliederversammlung (MV)

Art. 7

Die ordentliche MV findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahrs statt.

Die Einberufung zur MV durch die Geschäftsführung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste und des Jahresberichts. Sofern ein Vereinsvermögen existiert, werden der Einladung zusätzlich die Jahresrechnung und das Budget beigelegt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Durchführungstermin der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Art. 8

Eine ausserordentliche MV kann bei Vorliegen besonderer Gründe durch die GL oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die GL führt die Versammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Begehrens unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch.

Beschlüsse der MV

Art. 9

Die MV ist beschlussfähig, wenn sie nach Statuten fristgerecht einberufen worden ist.

Beschlüsse der MV werden, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts Anderes vorschreiben, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Beschwerden bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, über die Änderung der Statuten sowie über Auflösung und Liquidation bedürfen der 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr.

Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Aufgaben der MV

Art. 10

Die MV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der MV;
- b) Genehmigung des Jahresberichts der GL;
- c) Sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist: Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung der GL;
- e) Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung der finanziellen Beiträge;
- f) Wahlen: Präsidium, Vizepräsidium, weitere Mitglieder der GL und Mitglieder der Kontrollstelle;
- g) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Beschlüsse über Sachgeschäfte;
- i) Statutenänderungen;
- j) Auflösung des Vereins und Liquidation.

Präsidium

Art. 11

Die Präsidentin / der Präsident wird von der MV gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben des PS:

- a) Führung der Geschäftsstelle;
- b) Vertretung des Vereins gegen aussen, insbesondere innerhalb des Vereins der Teilkonferenz Wirtschaft der Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen

Geschäftsleitung (GL)

Art. 12

Die GL wird von der MV gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben der GL:

- c) Die Erarbeitung der Strategien und Ziele, die zur Zweckerfüllung nach 0 erforderlich sind, zuhanden der MV;
- d) Erarbeitung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der MV;
- e) Die Bildung von Kommissionen und Ressorts zu Erfüllung der Aufgaben gemäss 0 und die Wahl von deren Vorsitzenden und Mitgliedern;
- f) Die GL ist ferner zuständig für alle Aufgaben, welche in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Kontrollstelle (KS)

Art. 13

Sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist, beauftragt die MV zwei Personen mit der Rechnungsrevision. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Das Mandat kann auch einer juristischen Person übertragen werden.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Vereins und erstattet der MV schriftlich Bericht und Antrag.

Finanzen

Art. 14

Der Verein strebt an, seine Ziele ohne die Schaffung eines Vereinsvermögens zu erreichen. Sollte der Verein zur Erreichung seiner Ziele trotzdem eine Vereinsrechnung benötigen, so finanziert er sich ausschliesslich aus Mitgliederbeiträgen und etwaigen Zuwendungen.

Haftung

Art. 15

Die Mitglieder des Vereins haften nicht für die Verpflichtungen des Verbands HFW.CH. Das Haftungssubstrat erstreckt sich alleinig auf ein allfälliges Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten der Statuten

Art. 16

Diese Statuten treten per sofort in Kraft.

Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. März 2014 genehmigt.

Der Präsident / Die Protokollführerin

 